



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.03.2020

Nr. 2a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe.	58
Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg 1. zur Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern oder Teilnehmern 2. zur Prüfung einer Untersagung oder Anordnung von Auflagen bei Veranstaltungen mit mehr als 200 bis 1.000 zu erwartenden Besuchern oder Teilnehmern	60

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Dahlenburg 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg	61
---	----

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:
 - a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuches Teil 8 (SGB VIII) (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),
 - b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen, und
 - d) Berufsschulen und Hochschulen,
 - e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs oder einer üblichen Kaffeepause.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.
3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Zu Ziffer 1: Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete das Betreten der in den Buchstaben a) bis d) definierten Einrichtungen verboten.

Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Zu Buchstabe a) Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b) In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrern aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Zu Buchstabe c) Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d) Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten.

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Zu Ziffer 2:

Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 3:

Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Lüneburg, 11.03.2020

Böther
Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg

1. zur Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern oder Teilnehmern

2. zur Prüfung einer Untersagung oder Anordnung von Auflagen bei Veranstaltungen mit mehr als 200 bis 1.000 zu erwartenden Besuchern oder Teilnehmern

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Im Landkreis Lüneburg ist der erste Erkrankungsfall bestätigt worden. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Veranstaltungen die für mehr als 1.000 Besuchern oder Teilnehmern ausgelegt sind, sind untersagt.
2. Veranstaltungen, die für mehr als 200 bis 1.000 Teilnehmer oder Besucher ausgelegt sind, sind dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen. Die Anzeige hat den Veranstalter mit Namen und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse), den Ort, die Zeit, die Veranstaltungsart und den voraussichtlich zu erwartenden Teilnehmerkreis nach regionaler Herkunft (Landkreis Lüneburg, Norddeutschland, Europa, außereuropäische Länder, Risikogebiete) zu bezeichnen. Die Anzeige muss spätestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung beim Landkreis Lüneburg eingegangen sein. Sie ist zu richten an:
 - **Telefonisch: 04131 26-1005**
 - **per E-Mail: anzeige-veranstaltungen@landkreis-lueneburg.de**Nach Eingang der Anzeige prüft der Landkreis, ob die Veranstaltung untersagt oder mit Auflagen versehen wird. Personen, die sich in einer Zeit von weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung in einem Risikogebiet aufgehalten haben, ist der Zutritt zu verweigern. Hierzu gelten die jeweiligen Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
3. Bei Veranstaltungen mit 200 oder weniger Besuchern oder Teilnehmern wird an die Verantwortlichen appelliert in Eigenverantwortung zu prüfen, ob die Veranstaltung abgesagt oder verschoben wird.
4. Zur Durchsetzung der Untersagung von Veranstaltungen wird unmittelbarer Zwang angedroht. Der Untersagung ist sofort nachzukommen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer die Anzeigepflicht nach Ziff. 2 nicht beachtet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die zuständigen Behörden haben insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 zu erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die einen effektiven Schutz gewährleisten. Deshalb sind Auflagen, die die Durchführung der Veranstaltung ermöglichen, aber einschränken, nicht geeignet, um der Verbreitung des Virus entgegenzuwirken. Einzig verbleibende Möglichkeit ist das generelle Verbot von Veranstaltungen dieser Größenordnung.

Allerdings kann z.B. bei sportlichen Großveranstaltungen eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommen, wenn dadurch die Besucher-/Teilnehmerzahl unter 1.000 fällt.

Die Zahl der Besucher oder Teilnehmer wird anhand der Art der Veranstaltung, des Kreises der Eingeladenen, des Veranstaltungsortes, der Werbemaßnahmen und ggfls. aus Erfahrungen mit vergleichbaren Veranstaltungen geschätzt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie z.B. im Kultur- oder Sportbereich, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung (COVID19) des Robert Koch-Institutes vom Februar 2020. Diese sind mit dem Bezugserrlass als Anlage übersandt worden.

Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Teilnehmer oder Besucher sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei jeder größeren Menschenmenge besteht die latente Gefahr einer Ansteckung. Jede

Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer zu erwartenden Besucher- oder Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen trägt zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 bei, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Grundsätzlich ist es möglich, Veranstaltungen mit weniger als 1.000 zu erwartenden Teilnehmern/Besuchern durchzuführen, unter Auflagen zu erlauben oder das Format anzupassen. Die Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung sind als Optionen ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist - wie bisher - eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung erforderlich, ob und welche infektionshygienischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. In Anlehnung an die Versammlungsstättenverordnung wird eine Größenordnung ab 200 Besuchern/ Teilnehmern festgelegt. Für diese Größenordnung ist eine Anzeigepflicht vorgesehen. Ohne eine solche Anzeigepflicht hätte der Landkreis keine Kenntnis von der möglichen Gefahrenlage und könnte praktisch die notwendigen Prüfungen nicht vornehmen.

Die Risiken sind im Grundsatz nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem strukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen.

Ab sofort haben die zuständigen Behörden im Zusammenwirken mit Veranstaltern von Großveranstaltungen anhand dieses strukturierten Risikomanagementprozesses die jeweils konkret zu ergreifende Maßnahme zu ermitteln. Bei der Risikoeinschätzung werden die von Robert-Koch-Institut genannten Kriterien angewendet.

Insbesondere die Zahl der Personen und die Feststellung der Identität der Personen sind auch hier in die Abwägung mit einzubeziehen. Je stärker sich die Teilnehmerzahl der Grenze von 1.000 annähert, umso mehr spricht dafür, auch diese Veranstaltung im Zweifel zu untersagen oder ohne Zuschauer durchführen zu lassen.

In jedem Fall dürfen Personen, die sich den letzten zwei Wochen vor der Veranstaltung in einem Risikogebiet aufgehalten haben, nicht an einer Veranstaltung teilnehmen.

Die Anordnung des unmittelbaren Zwangs ist gerechtfertigt, weil zum Schutz der menschlichen Gesundheit ohne Zeitverzug sofort effektiv eingeschritten werden muss, wenn dies zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist. Dies gilt für Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anzeigepflicht (Ziff. 2) wird nicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt. Sie löst ein Bußgeld aus. Unabhängig davon kann der Landkreis im Einzelfall Veranstaltungen untersagen oder mit Auflagen versehen.

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben und ggfls. durch eine neue Allgemeinverfügung ersetzt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Lüneburg, 12.03.2020

Jens Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 58, und 111 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 11.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 12 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

1. Einzelkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	1,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	1,50 €
c) Erwachsene	3,00 €
2. Zehnerkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	8,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	12,00 €
c) Erwachsene	25,00 €
Saisonkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	25,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	36,00 €
c) Erwachsene	60,00 €
d) Familienkarte, Ehepaare, Ehepaare + 1 Kind	90,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 2 Kinder	100,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 3 Kinder oder mehr Kinder	110,00 €
Alleinerziehend + 1 Kind	70,00 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	80,00 €
Alleinerziehend + 3 oder mehr Kinder	90,00 €
e) Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Vergünstigung von 10%	
4. Ermäßigter Saisonkartenvorverkauf im Rathaus bis zur Eröffnung des Freibades im jeweiligen Kalenderjahr:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	18,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ab leistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	27,00 €
c) Erwachsene	50,00 €
d) Familienkarte, Ehepaare, Ehepaare + 1 Kind	80,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 2 Kinder	90,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 3 Kinder oder mehr Kinder	100,00 €
Alleinerziehend + 1 Kind	63,00 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	72,00 €
Alleinerziehend + 3 oder mehr Kinder	81,00 €

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft

Dahlenburg, den 12.02.2020

gez. Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

